



Themen der aktuellen Ausgabe

Handbuch: „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“

Das im März 2020 erschienene Handbuch zum Thema „Landschaftsbild“ soll einen Überblick über die Landschaften Oberösterreichs und deren Besonderheiten geben und eine Bewertungsmethode für die landschaftlichen Auswirkungen kleinerer und mittlerer Bauvorhaben vorstellen.

Oö. Raumordnungsgesetz: Novelle 2020

Zentrale Aufgabe des Oö. ROG muss es sein, eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, aber gleichzeitig den Bodenverbrauch und die Zersiedelung einzudämmen, um unsere Natur- und Kulturlandschaft dauerhaft und effizient zu schützen.

Was die Oö. Umweltschutz Anwaltschaft beschäftigt

Berichte aus Gemeinden und Bezirken



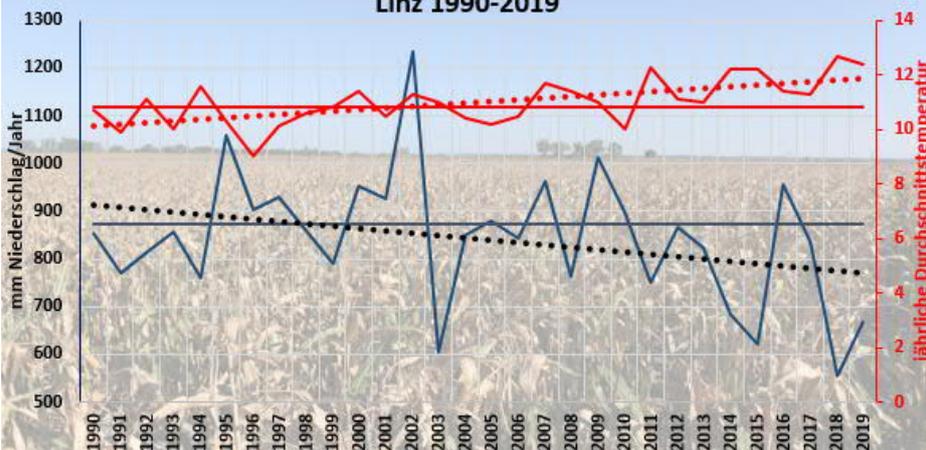
Vorwort

Klugheit, Mut, Mäßigung und Gerechtigkeit – die 4 Kardinaltugenden, die nichts mit der Bezeichnung eines kirchlichen Würdenträgers zu tun haben, sondern sich vom lateinischen „cardo“ – Türangel – herleiten.

Sie halten das Tor unseres Lebens am richtigen Platz, sind Dreh- und Angelpunkte unseres gesellschaftlichen Lebens. Wenn eine nachlässt, hängt das Tor schief und klemmt. Ein guter Kompass durch diese Ausnahmezeit und auch eine gute Richtschnur für die Zeit danach. Wenn unser Leben schrittweise zurückkehrt – so wie nun die Natur – dann nicht ohne winterliche Rückschläge, aber mit der unverbrüchlichen Zusage, dass am Ende das Leben Bestand hat. Unser neuer Alltag wird vertraut, aber doch wieder ein Stück weit anders sein. Die Antworten und Abläufe von gestern passen nicht mehr 1:1 zu Fragen des Heute und Morgen. Und darin liegt auch unsere Chance: Dinge etwas anders zu machen, mutige Richtungsfestlegungen mit Akzentverschiebungen für uns selber und für das Gemeinwesen zu treffen, mit anderer Gewichtung zu entscheiden und zu handeln. Sich im Freien die Füße zu vertreten, Zugang zu Grünraum zu haben, die Rückkehr der Natur erleben zu können, um die Sicherheit der Nahversorgung zu wissen und öffentlichen Freiraum als „Raum zum Atmen“ zu haben – diese Werte werden uns in diesen Tagen bewusster und sollen sich in unserem politischen und praktischen Handeln „in der Zeit danach“ widerspiegeln. Das Alte ist weg, das Neue ist noch nicht da. Für die kommende Zeit – mit Akzentverschiebung – wünsche ich uns Gerechtigkeit, Mut, Mäßigung und Klugheit. Die nun aufblühende Natur ist – trotz winterlicher Rückschläge – ein stetiges Zeichen des Trostes und der Ermutigung für uns alle. Frohe Ostern!

Martin Donat, Oö. Umweltschutzanwalt

steigende Temperaturen
weniger Niederschlag
Linz 1990-2019





Handbuch:
„Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“

Das im März 2020 erschienene Handbuch zum Thema „Landschaftsbild“ soll einen Überblick über die Landschaften Oberösterreichs und deren Besonderheiten geben und eine Bewertungsmethode für die landschaftlichen Auswirkungen kleinerer und mittlerer Bauvorhaben vorstellen.



Dieses kompakte Nachschlagewerk zur Landschaftsbildbewertung in Oberösterreich ist in intensiver Zusammenarbeit zwischen der Oö. Umwelthanwaltschaft und der Abteilung Naturschutz des Landes Oberösterreich entstanden.

Landschaft verstehen

Warum und wie soll das Landschaftsbild geschützt werden? Das Landschaftsbild ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich und stets auch subjektiv gefärbt. Landschaftsbilder sind nicht von Natur aus da, sondern entstehen erst in unseren Köpfen. Und dennoch folgt unser ästhetisches Empfinden gewissen objektivierbaren Grundmustern. Nach einer kurzen Einführung in den Landschaftsbegriff setzt sich das Handbuch in den ersten beiden Unterkapiteln mit unserem heutigen Verständnis von Landschaft sowie mit Fragen der Ästhetik und des Naturschutzes auseinander.

Daran anschließend führt das Handbuch durch die vier Großlandschaften Oberösterreichs. Von praktisch „eben“ bis „bergig“ reichen die unterschiedlichen Geländeformen, die ihre jeweilige Grundcharakteristik bestimmen und sich an den geologischen Zonen Oberösterreichs orientieren: Granit- und Gneishochland (vor allem Mühlviertel und Saualpe), Alpenvorland vom Innviertel bis in den Zentralraum, Flyschzone als schmales Band zwischen Mondseeland und Steyr, sowie Nördliche Kalkalpen im Süden des Bundeslandes.

Diese vier Großlandschaften lassen sich zwar klar voneinander unterscheiden, sind allerdings schon allein aufgrund ihrer Größe keineswegs in sich gleichförmig. Sie zeigen ganz unterschiedliche landschaftliche Muster, die von den natürlichen Gegebenheiten, aber vor allem von der Landnutzung bestimmt werden. Das Handbuch unterscheidet daher noch sieben Landschaftstypen, welche die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Landschaften innerhalb der Großlandschaften beschreiben: Flusslandschaften, Seenlandschaften, Kulturlandschaften, Produktionslandschaften, Walddominierte Landschaften, Alpine Landschaften und Industriell-Urbane Landschaften. Jeder Landschaftstyp wird im Handbuch beschrieben und illustriert. Darüber hinaus werden besonders charakteristische Ausprägungen des jeweiligen Typs in Oberösterreich genannt und schützenswerte Aspekte hervorgehoben.

Landschaft bewerten

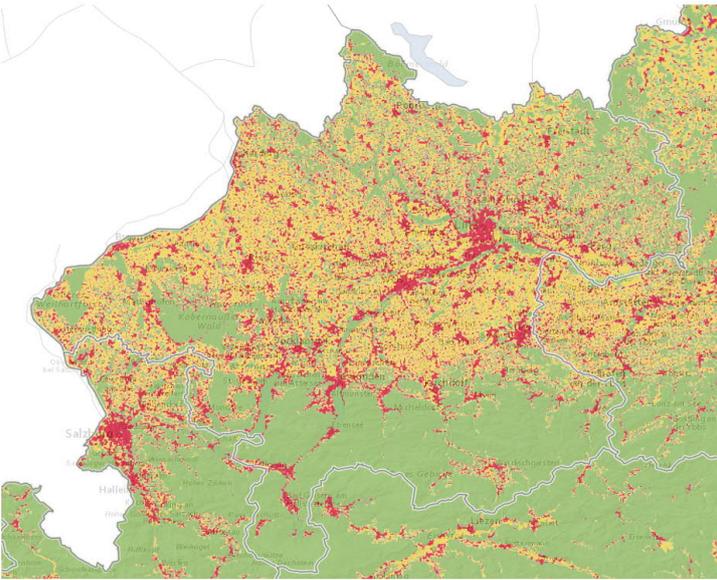
Der zweite Teil des Handbuchs widmet sich der in Oberösterreich gängigen Praxis für die Bewertung landschaftlicher Auswirkungen von kleinen und mittleren (Bau-)Vorhaben im Rahmen von Behördenverfahren. Die Bewertungsmethode versucht, einen gut handhabbaren Kompromiss zwischen Einfachheit und Eindringtiefe zu finden. Eine überschaubare Anzahl gut handhabbarer Kriterien soll helfen, den Spagat zwischen Einfachheit und möglichst guter Berücksichtigung landschaftlicher Komplexität zu schaffen. Durch die Zusammenführung der Ergebnisse aus der Beurteilung Sensibilität eines Landschaftsraumes und der Intensität des Eingriffes kann eine gutachterliche Aussage über die Erheblichkeit eines Vorhabens getroffen werden. Bei Interesse können gerne kostenlos Exemplare bei der Oö. Umwelthanwaltschaft angefordert werden (solange der Vorrat reicht!).

Das Handbuch wird auch zum Download auf unserer Homepage www.ooe-umwelthanwaltschaft.at bereitgestellt.



**Oö. Raumordnungsgesetz:
Novelle 2020 – einige gute Ansätze, aber lückenhaft, zu
unverbindlich und noch nicht zukunftsfit**

Zentrale Aufgabe des Oö. ROG muss es sein, eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, aber gleichzeitig den Bodenverbrauch und die Zersiedelung einzudämmen, um unsere Natur- und Kulturlandschaft dauerhaft und effizient zu schützen.



Darstellung Oö. Siedlungsraum (rot), besiedelbarer Raum (gelb), nicht Dauersiedlungsraum (grün) ¹

Nach dem Vorbild Südtirols lässt sich dies in fünf prioritäre Ziele fassen: die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, die Eindämmung von Zersiedelung und Flächenverbrauch, eine verbindlichere Planung, bürgernähere, transparentere, schnellere und einfachere Verfahren sowie ein künftig wieder leistbares Wohnen.

Eine Studie der TU Wien untersuchte eine mögliche Korrelation zwischen Bodenverbrauch und regulativen Maßnahmen in den vergangenen 20 Jahren und konnte leider keine oder kaum Wirksamkeit - weder durch die raumordnende Gesetzgebung der Länder noch durch andere Strategien - erkennen. Ein Blick in die Landschaft genügt. An Bewusstseinsbildung, ausreichend stabilen Daten und Erkenntnissen mangelt es nicht, vielmehr braucht es einen gesetzlich verbindlicheren Rahmen und Auftrag zur Kehrtwende. Die vorliegende Novelle greift hier – trotz guter Ansätze – bei weitem zu kurz, belastbare Regelungen für den Schutz des Grünraums, die verbindliche Sicherung

landwirtschaftlicher Vorrangflächen und eine vorausschauende, wildökologische Raumplanung fehlen. Eine Landesplanung und die Örtlichen Entwicklungskonzepte werden ausgedünnt.

Anlassbezogene, von privatwirtschaftlichen Investoren vorangetriebene, städteplanerische Überformungen oder Bauland- und Projektentwicklungen mahnen das Festhalten an Raumordnung als öffentliche Aufgabe ein, die Nachhaltigkeit, ein generationenübergreifendes Wohlergehen der Bevölkerung und Klimawandel-Vorsorge nicht aus dem Auge verliert.

Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung liegen in der Verantwortung des Landes und hier nicht nur im Naturschutzregime, wo diese Aspekte mit jeder Novelle ein Stück weit erodieren, sondern auch in der Raumordnung. Richtschnur ist Südtirol mit dem Leitsatz „Bauland ist die Ausnahme – Landschaft hat Vorrang“. Beispiele und rechtliche Regelungen aus anderen Regionen können auch für das Oö. Raumordnungsgesetz Impulsgeber sein bei Themen wie Leerstand, Brachflächen, Zweitwohnsitze, Versiegelung, aktive Bodenpolitik, Prioritäre Siedlungskernzonen, Siedlungsgrenzen, Widmungskategorie „Sozialer Wohnbau“, Bürgerbeteiligung, etc.

Eine Studie in Auftrag der Oö. Umwelthanwaltschaft liegt vor, die eine Vielfalt von Best-practice-Beispielen zusammengetragen und Vorschläge aufbereitet hat, wie auch hierzulande offenkundig problematischen Entwicklungen gegengesteuert werden kann. Eine deutliche, jedoch konstruktive Kritik an der vorliegenden Novelle artikuliert sich aus unterschiedlichen fachlichen Bereichen. Nun braucht es die Bereitschaft der Politik, in einen ehrlichen Dialog mit diesen Gruppen einzutreten und zu substantiellen Ergänzungen und Adaptierungen des vorliegenden Entwurfs bereit zu sein. Gemeinsames Ziel aller ist es zweifelsfrei, Oberösterreichs Raumplanung weiterzuentwickeln und krisensicherer und zukunftsfit zu machen.



S10 Mühviertler Schnellstraße

Die Oö. Umweltschlichterschaft hat im Zuge des UVP-Verfahrens *S10 Mühviertler Schnellstraße – Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord* das rund 7 km lange Straßenbauvorhaben hinsichtlich der projektbedingten Umweltauswirkungen überprüft und auch die Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen genauer unter die Lupe genommen. Das nunmehr eingereichte, nach einem langwierigen Trassenauswahlprozess geplante Projekt wird dauerhaft eine Fläche von ca. 84 ha in Anspruch nehmen, wobei rund 23 ha versiegelt werden. Durch Tunnels, Brücken und umfangreiche Geländemodellierungen sollen sowohl die nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft als auch die Belastungen der örtlichen Bevölkerung reduziert werden. Wichtige Aspekte sind die Lebensraumvernetzung, der Anrainer-schutz (Lärm) und die Sicherung des Grundwassers. Flächige Ausgleichsmaßnahmen sollen erhebliche, unvermeidbare Eingriffe in die Natur- und Kulturlandschaft kompensieren. Ergänzungsbedarf sieht die Oö. Umweltschlichterschaft noch in schallschutztechnischer Sicht sowie bei den naturschutzfachlichen Erhebungen und bei den Ausgleichsmaßnahmen. Wie die Erfahrungen vom S10-Südabschnitt gezeigt haben, sind auch raumplanerische Aspekte frühzeitig mit zu behandeln. Die gesamte Stellungnahme finden Sie auf unserer Homepage www.ooe-umweltschlichterschaft.at

Oö. Bautechnik-VO: Novelle 2020

Mit dem vorgelegten Entwurf erfolgt die Umsetzung der neuen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), der sogenannten OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019 und es werden diverse baurechtlich relevante EU-Richtlinien in nationales Recht übergeführt. In unserer Stellungnahme gehen wir auf bestehende baurechtliche Probleme ein.

1. Wärmepumpen:

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (mit Außenaufstellung) sowie Klimaanlage führen aufgrund belastender Schallimmissionen immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich. Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung nicht mehr gegeben ist. Wir fordern eine Genehmigungspflicht bzw. zumindest eine Anzeigepflicht für derartige Anlagen, um bereits in der Planungsphase Anrainerbeschwerden zu vermeiden.

2. Berücksichtigung des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 betreffend „Energieträger in der Raumwärme“ und als dritten Punkt die Berücksichtigung der Umsetzungsempfehlungen des „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ vom Oktober 2017.

Schalldämpfer für Abluftkamin

Mehrere Anrainer eines Sägewerks beschwerten sich über ein unangenehmes Geräusch, welches in den letzten Jahren unregelmäßig auftrat und als Summton beschrieben wurde. Das Geräusch war im ganzen Ort zu hören, konnte aber nicht lokalisiert werden. Bei einer Lärmmessung fertigten wir von diesem störenden Summen eine Tonaufnahme an, anhand derer eine Frequenzbestimmung erfolgte. Anschließend eruierte eine Spezialfirma den Verursacher: es stellte sich heraus, dass die Frequenz am Abluftkamin des firmeneigenen Heizwerks auftrat. Mit dem Einbau eines Schalldämpfers konnte somit das Störgeräusch ausgeschaltet werden.

Impressum:

Medieninhaber:
Land Oberösterreich
Herausgeber:
Oö. Umweltschlichterschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
Telefon:
+43 732-7720 DW 13450
E-Mail / Homepage:
uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschlichterschaft.at

Redaktion:
Johanna Schmöller / Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:
Oö. Umweltschlichterschaft
Amt der Oö. Landesregierung

Newsletter abmelden:
http://www.ooe-umweltschlichterschaft.at/506_DEU_HTML.htm

33. Ausgabe (März 2020)